Satzung über die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10,13,58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 13.06.2017 folgende Satzung über die 2. Änderung der Friedhofssatzung erlassen:

§ 1

§ 13 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Buchstabe b erhält folgenden Wortlaut:
b) Wahlgräber (Doppelgrabstätten)

In Abs. 7 Buchstabe a werden die Worte „über 5 Jahren" durch die Worte „ab dem vollendeten 6. Lebensjahr" ersetzt.

In Abs. 7 Buchstabe b werden die Worte „bis 5 Jahre" durch die Worte „unter 6 Jahren" ersetzt.

§ 2

§ 15 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 13. Juni 2017

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

SAMTGEMEINDE 2 ESCHERSHAUSEN-STADTOLDENDORF

(Anders)
Samtgemeindebürgermeister